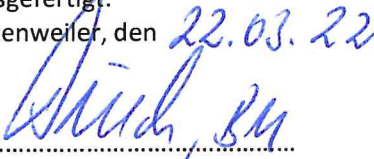



Gemeinde Uttenweiler
Ortsteil Uttenweiler
Landkreis Biberach

Bebauungsplan „Buchesle III“
aufgestellt im beschleunigten Verfahren
(§ 13b BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB)

*A. Planungsrechtliche Festsetzungen zum Bebauungsplan
nach dem Baugesetzbuch*

*B. Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan
nach der Landesbauordnung*

Ausgefertigt:
Uttenweiler, den 22.03.22

.....
Binder, Bürgermeister

Aufgestellt: Fu
Riedlingen, den 03.03.2022

Konrad-Manop-Str. 25, 88499 Riedlingen
Telefon: 07371 / 1800-0 – Fax: 1800-10

A. Planungsrechtliche Festsetzungen zum Bebauungsplan *nach dem Baugesetzbuch*

Die Abgrenzung dieses Bebauungsplanes ist im Lageplan durch eine schwarz-weiße Umrandung gekennzeichnet.

Gesetzliche Grundlagen dieses Bebauungsplanes sind:

- Baugesetzbuch – BauGB – in der Bekanntmachung der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147).
- Baunutzungsverordnung – BauNVO – in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).
- Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg i.d.F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098).

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 1-15 BauNVO)

1.1 Allgemeines Wohngebiet (WA)

(§ 4 BauNVO)

Nicht zulässig sind nach § 1 (5) in Verbindung mit § 4 (2) BauNVO die der Versorgung des Gebietes dienende Schank- und Speisewirtschaften und Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Zulässig sind nur:

1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, sowie nicht störende Handwerksbetriebe.

Die Ausnahmen nach § 4 (3) sind gemäß § 1 (6) BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und somit nicht zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung

(§§ 16 - 21a BauNVO)

2.1 Zahl der Vollgeschosse

gemäß Einschrieb im Plan (Nutzungsschablone) II-geschossig bzw. III-geschossig jeweils als Höchstmaß. Bei einer III-geschossigen Bebauung muss das dritte Geschoss zugleich ein Dachgeschoss bzw. ein oberste Flachdachgeschoss sein. Weitere Geschosse, auch nicht Vollgeschosse; sind nicht zulässig.

Die Berechnung der Geschossigkeit ist nachzuweisen.

2.2 Grundflächenzahl (GRZ)

gemäß Einschrieb im Plan (Nutzungsschablone) 0,4.

2.3 Geschossflächenzahl (GFZ)

gemäß Einschrieb im Plan (Nutzungsschablone) 0,7 bzw. 1,2 jeweils als Höchstmaß.

2.4 Gebäudehöhe

gemäß Einschrieb im Plan (Nutzungsschablone) als Höchstmaß.

Auf den Baugrundstücken „Straße A“ Nr. 1 und Nr. 29 beträgt die maximale Gebäudehöhe unabhängig von der Dachform 9,8 m.

Auf den restlichen Baugrundstücken beträgt die maximale Gebäudehöhe 8,5 m bzw. bei Flachdach und Pultdachgebäuden und bei Gebäuden mit einer Dachneigung von unter 15° beträgt sie 7,0 m.

Unterer Bezugspunkt ist die Erdgeschossrohfußbodenhöhe, oberer Bezugspunkt ist der höchste Punkt des gedeckten Daches (First) bzw. bei Pultdachgebäuden der höchste Schnittpunkt der verlängerten Außenwand mit der Dachhaut. Bei Flachdachgebäuden ist der obere Bezugspunkt grundsätzlich der höchste Punkt des Gebäudes, entweder der oberste Abschluss der Außenwand (Attika) oder die höchste Stelle des gedeckten Daches. Die Gebäudehöhe ist im Schnitt zu vermaßen.

3. Höhenlage von Gebäuden

(§ 9 (3) BauGB)

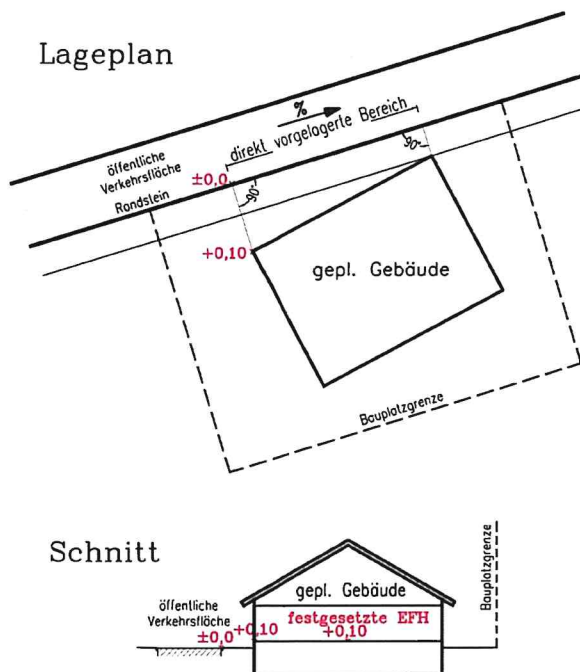
3.1 Erdgeschossfußbodenhöhe

Die Erdgeschossrohfußbodenhöhe der Hauptgebäude und die Rohfußbodenhöhe bei Garagen werden auf 0,10 m über der öffentlichen Verkehrsfläche festgesetzt, gemessen an dem rechtwinklig der Gebäudeaußenwand direkt vorgelagerten höchsten Punkt der öffentlichen Verkehrsfläche (Randstein) oder gemessen an dem höchsten Punkt der öffentlichen Verkehrsfläche (Randstein) im Zufahrtsbereich des Grundstückes. Von dieser festgelegten EFH-Höhe darf um maximal 0,40 m nach oben abgewichen werden. Zum Schutz vor Überflutungen bei Starkregenereignissen sind die Erdgeschossrohfußbodenhöhe und die Rohfußbodenhöhe der Garagen höher als die öffentliche Verkehrsfläche zu legen.

Die Bezugshöhen der vorhandenen Verkehrsfläche sind vor Ort zu ermitteln und in den Eingabeplänen darzustellen. In den Eingabeplänen (Schnitte und Ansichten) sind die Erdgeschossrohfußbodenhöhen im Höhensystem DHHN 2016 darzustellen. Ebenso darzustellen ist das Urgelände sowie das geplante Gelände. Im Lageplan sind zusätzlich mehrere Vermessungshöhen/-punkte (Höhen aller Grenzeckpunkte) darzustellen.

Ausnahmen zur Höhenlage werden im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens im Einvernehmen mit der Gemeinde und der unteren Baurechtsbehörde festgelegt.

Skizze zur Ziffer 3



4. Bauweise

§ 22 BauNVO

Offene Bauweise gemäß Einschrieb im Plan (Nutzungsschablone).
Zulässig sind nur Einzel- und Doppelhäuser bzw. nur Doppelhäuser.

5. Überbaubare Grundstücksfläche

(§ 23 (3) BauNVO)

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch die Ausweisung der Baugrenzen entsprechend dem Lageplan bestimmt.

6. Gebäudestellung

(§ 9 () Nr. 2 BauGB)

Die Stellung der Gebäude ist nicht festgelegt.

7. Anzahl der Wohnungen

(§ 9 (1) Nr. 6 BauGB)

Pro Einzel- und Doppelhaus sind max. zwei Wohneinheiten zulässig. Ein Doppelhaus besteht aus zwei selbstständigen Gebäuden.

Auf den Baugrundstücken „Straße A“ Nr. 1 und Nr. 29 sind minimal sechs und maximal neun Wohneinheiten zulässig.

8. Garagen, Carports, Stellplätze und Nebenanlagen

(§9 (1) Nr. 2a und 4 BauGB, § 12 BauNVO, § 14 BauNVO und § 23 (5) BauNVO)

Garagen, Carports, Stellplätze:

Garagen und Carports und Stellplätze sind innerhalb und außerhalb der Baugrenzen zulässig.

Der rechtwinklige Abstand (Vorplatz) zwischen Garagentor und öffentlicher Verkehrsfläche und der rechtwinklige Abstand zwischen der Vorderseite von Carports (Zufahrtsseite) und öffentlicher Verkehrsfläche muss mind. 5,50 m betragen.

Der seitliche Abstand von Garagen und Carports zur öffentlichen Verkehrsfläche muss mindestens 0,5 m betragen. Gebäudeteile dürfen nicht in den öffentlichen Verkehrsraum ragen.

Nach § 9 (1) Nr. 2a BauGB kann abweichend von § 6 (1) Nr. 2 LBO bei Grenzgaragen und Grenzcarports für die Wandhöhe nicht der höchste Punkt der Geländeoberfläche und für die Wandfläche nicht die vorhandene Geländehöhe sondern als Bezugspunkt bzw. Bezugshöhe die EFH-Höhe der Garage zugrunde gelegt werden. Dabei darf eine Höchstgrenze von 35 m² der gesamten Wandfläche, die entsprechend § 6 (1) LBO von der Geländeoberfläche zu berechnen ist, nicht überschritten werden.

Nebenanlagen:

Nebenanlagen nach § 14 (1) BauNVO als Gebäude sowie oberirdische Gas- oder Öltanks sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig. Sonstige Nebenanlagen nach § 14 (1) BauNVO, die nicht Gebäude sind, sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

Die der Versorgung dienenden Nebenanlagen nach § 14 (2) BauNVO sind innerhalb und außerhalb der Baugrenzen zulässig.

9. Flächen zur Erstellung von Verkehrsflächen

(§ 9 (1) Nr. 26 BauGB, § 126 (1) BauGB)

Die für die Herstellung der Verkehrsflächen erforderlichen Aufschüttungen und Abgrabungen sind auf den angrenzenden Grundstücken zu dulden. Die Standsicherheit der Straße muss gewährleistet bleiben. Zur Herstellung der Verkehrsflächen sind in den angrenzenden Grundstücken Randsteine mit unterirdischen Stützbauwerken (Hinterbeton für Randsteine bzw. Stellplatten) entlang der Grundstücksgrenze in einer Breite von ca. 0,4 m und einer Tiefe von ca. 0,5 m zu dulden.

Ebenso sind auf den Grundstücken die Straßenbeleuchtungsmasten, Hinweisschilder für Erschließungsanlagen und Verkehrszeichen zu dulden.

10. Sichtflächen

(§ 9 (1) Nr. 10 BauGB)

Die im Plan ausgewiesenen Sichtflächen sind ständig von Sichthindernissen aller Art über 0,8 m bis 2,5 m Höhe, gemessen ab Oberkante Fahrbahn, freizuhalten. Lichtmasten, Lichtsignalgeber und Verkehrszeichen sind zulässig. Eine Errichtung von Stellplätzen innerhalb der Sichtflächen ist nicht zulässig.

11. Lärm durch Wärmepumpen

(§9 (1) Nr. 24 BauGB)

In zunehmendem Maße werden zur Heizung bzw. Kühlung von Gebäuden Luft-Wasser-Wärmepumpen verwendet. Wenn die Anlagen im Freien aufgestellt werden, kann es zu Lärmbelästigungen in der Nachbarschaft kommen.

Sofern der Beurteilungspegel der TA-Lärm von 34 dB(A) an den benachbarten Grundstücksgrenzen nicht eingehalten werden kann ist die Aufstellung von Luft-Wasser-Wärmepumpen nur innerhalb von Gebäuden und Garagen zulässig.

Wird der Beurteilungspegel der TA-Lärm von 34 dB(A) eingehalten, können die Anlagen auch im Freien aufgestellt werden. Der Nachweis über die technische Eignung ist bei der Stellung des Bauantrages zu führen.

12. Flächen für Anlagen zur Versorgung des Baugebietes

(§ 9 (1) Nr. 12 BauGB)

Entlang der öffentlichen Straßen und Wege sind auf den privaten Grundstücksflächen in einem Geländestreifen von 0,5 m Breite Nebenanlagen zur Versorgung des Baugebietes (wie z. B. Kabelverteilerschränke) zu dulden.

13. Leitungsrecht

(§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)

Die Flächen zur Führung von Ver- und Entsorgungsleitungen sind zu Gunsten des jeweiligen Versorgungsträgers mit einem Leitungsrecht zu belasten. Die Funktionsfähigkeit darf nicht durch Nutzungen und Maßnahmen auf den Grundstücken beeinträchtigt werden. Die Versorgungsträger dürfen zur Unterhaltung und Reparatur die Flächen betreten und befahren. Die Flächen sind von Gebäuden und Baumpflanzungen frei zu halten.

14. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 (1) Nr. 20 und Nr. 25 BauGB)

14.1 Bodenschutz

Erdarbeiten dürfen nur bei trockener Witterung und gut trockenem Boden ausgeführt werden.

Der humose Oberboden (sog. Mutterboden) ist gleich zu Beginn der Bauarbeiten auf allen beanspruchten Flächen abzuschieben. Erdaushub ist abseits des Baubetriebes in Mieten zu lagern.

Humoser Oberboden und humusfreier Unterboden müssen getrennt werden. Mutterbodenmieten dürfen nicht höher als 1,3 m aufgeschüttet werden. Regenwasser soll gut abfließen können, damit die Mieten nicht vernässen. Die Mutterbodenmieten sind während des Sommerhalbjahres mit Raps, Senf, Phazelie oder Ähnlichem einzusäen. Anfallender Boden ist möglichst innerhalb des Baugebietes zu verwerten. Oberboden und Unterboden sind getrennt wieder einzubauen. Die Flächen sind vor dem Oberbodenauftrag zu lockern oder aufzurauen.

Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken.

14.2 Artenschutzfachliche Minderungsmaßnahmen

V1 Rodung der Gehölze im Zeitraum Oktober bis Februar

Um das Risiko der Verletzung oder Tötung von Fledermäusen und Vögeln zu minimieren, sollte die Rodung der Gehölze im o. g. Zeitraum stattfinden.

V2 Herstellung eines ausreichend dimensionierten Regenrückhaltebeckens

Der Bebauungsplan sieht die Herstellung eines Rückhaltebeckens vor. Vor allem in Hinblick auf das Vorkommen des Steinkrebsses muss gewährleistet werden, dass es zu keiner hydraulischen Beeinträchtigung des Vorfluters kommt.

V3 Abbruch der Scheuer im Winterhalbjahr

Um das Risiko der Verletzung oder Tötung von Vögeln zu minimieren, sollte die alte Scheuer im Zeitraum zwischen Oktober bis Februar (außerhalb der Vogelbrutzeit) abgebrochen werden.

Anlage 1: Sonstige Hinweise

1. Archäologische Funde

Sollten bei der Durchführung der vorgesehenen Erdarbeiten archäologische Befunde oder Funde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder dem Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart anzuzeigen. Archäologische Befunde (wie z. B. Mauerreste, Brunnen, Latrinen, Brandschichten, Erdverfärbungen durch Holzbauten oder verfüllte Erdkeller, Gräber, etc.) oder Funde (wie Keramikreste, Metallteile, Knochen, Steinwerkzeuge, etc.) können für Laien unscheinbar sein. Dennoch handelt es sich dabei um Zeugnisse des Alltagslebens in der Vergangenheit, an deren Erhaltung ein öffentliches Interesse besteht.

Sie sind deshalb bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden. Eine Zuwiderhandlung wird als Ordnungswidrigkeit geahndet (§ 27 DSchG).

2. Immissionen durch Landwirtschaft

Die von den umliegenden Flächen auftretenden landwirtschaftlichen Immissionen, insbesondere das Ausbringen von Festmist, Flüssigmist und Pflanzenschutzmitteln, wie auch die Immissionen von nichtlandwirtschaftlicher Tierhaltung, insbesondere die Schafhaltung auf den westlich angrenzenden Grundstücken, sind hinzunehmen. Ebenso wird auf die südlich des Plangebietes liegenden Fahrsilos (Flurstücke 2345 und 2347) hingewiesen. Auch die von den Fahrsilos ausgehenden Immissionen sind hinzunehmen.

3. Lärmimmissionen von Sportanlagen

Auf die nördlich liegenden Sportanlagen und auf den von dort ausgehenden Lärm, insbesondere auch an Sonntagen, wird hingewiesen. Der Sportlärm ist hinzunehmen.

4. Schichtwasser / Sickerwasser

Der Austritt von Schichtwasser / Sickerwasser ist nicht ausgeschlossen. Es wird empfohlen, entsprechende bautechnische Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen. Es wird empfohlen das Untergeschoss des Gebäudes mit „Weißer Wanne“ wasserdicht herzustellen. Es wird auf das bei der Gemeinde einsehbare Baugrund- und Gründungsgutachten verwiesen. Drainagen dürfen nicht an den Schmutzwasserkanal angeschlossen werden.

5. Abfließendes Oberflächenwasser bei Starkregenereignissen

Auf die Gefahr von wild abfließendem Oberflächenwasser aus den angrenzenden Flächen, insbesondere bei Starkregenereignissen, wird hingewiesen. Zur Schadensabwehr sollten zum Objektschutz geeignete private Vorsorgemaßnahmen durchgeführt werden. Insbesondere die Kellergeschosse sind gegen Wassermassen zu schützen. Für die östliche Bauplatzreihe wird empfohlen durch Erdmodellierungen östlich zufließendes Oberflächenwasser entlang den Grundstücksgrenzen abzuleiten. Die Maßnahmen sind auf eigene Kosten herzustellen.

6. Entwässerung des Baugebietes

Die Entwässerung des Baugebietes erfolgt im Trennsystem.
Als Rückstauhöhe in den Kanälen ist die Straßenhöhe gleichzusetzen.
Kellergeschosse sind gegen Rückstau zu sichern.
Im Einzelnen gilt die Abwassersatzung der Gemeinde.

7. Regenwasserzisternen

Zur Entlastung der Abwasseranlagen und zur Schonung des Wasserhaushaltes ist es erwünscht, dass das Niederschlagswasser auf den Baugrundstücken über Zisternen zurückgehalten und zur weiteren Nutzung verwendet wird. Falls Zisternen nicht nur zur Gartenbewässerung dienen, wird ausdrücklich auf die DIN-gemäße Trennung von Trinkwasser- und Brauchwasserleitungen hingewiesen. Gemäß der Abwassersatzung ist dann auch ein separater Wasserzähler für die Regenwassernutzung zu installieren. Die Nutzung der Zisterne als Betriebsanlage ist schriftlich dem Gesundheitsamt nach § 13 der Trinkwasserverordnung zu melden. In den Eingabeplänen zum Baugenehmigungsverfahren ist die Lage der Zisternen darzustellen.

8. Begrünungspflicht / Schottergärten

Auf § 9 (1) Satz 1 der Landesbauordnung (LBO) wird hingewiesen. Danach müssen nicht überbaute Flächen Grünflächen sein, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden. Nach § 21a des Landesnaturschutzgesetzes sind Schotterungen zur Gestaltung von privaten Gärten grundsätzlich keine andere zulässige Verwendung im Sinne des § 9 (1) Satz 1 LBO.

9. Hinweis auf das Gesetz über das Nachbarrecht (Nachbarrechtsgesetz-NRG)

Sofern in den planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften nichts anderes geregelt ist, bemessen sich die zulässigen Höhen und der erforderliche Abstand von toten Einfriedungen, Hecken, sonstigen Gehölzen usw. zu den Nachbargrundstücken nach der aktuellen Fassung des Nachbarrechtsgesetzes von Baden-Württemberg. Das Nachbarrechtsgesetz ist nicht Bestandteil der Planungsrechtlichen Festsetzungen und Örtliche Bauvorschriften.

B. Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan *nach der Landesbauordnung*

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der örtlichen Bauvorschriften ist im Lageplan zum Bebauungsplan durch eine schwarz-weiße Umrandung gekennzeichnet.

Gesetzliche Grundlagen der örtlichen Bauvorschriften sind:

- Landesbauordnung (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 358), berichtigt am 25.03.2010 (GBl. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung am 18.07.2019 (GBl. S. 313).
- Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg i.d.F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2020 (GBl. S.1095, 1098).

1. Dachgestaltung

(§ 74 (1) Nr. 1 LBO)

Zulässig sind alle Dachformen und Dachneigungen.

Alle über 15° geneigten Dachflächen sind mit roten bis braunen oder schwarzen bis betongrauen Dacheindeckungen einzudecken. Dachbegrünungen und Anlagen zur Sonnenenergiegewinnung (Solarwärme und Solarstrom) sind zulässig.

Nicht beschichtete oder nicht in ähnlicher Weise (z.B. dauerhafte Lackierung) behandelte Eindeckungen aus Kupfer, Zink oder Blei sind nur kleinflächig auf untergeordneten Dachflächen zulässig.

2. Einfriedungen

(§ 74 (1) Nr. 3 LBO)

a) gegenüber öffentlichen Flächen:

Als Einfriedung sind Hecken, Holzzäune, Drahtzäune, Metallzäune oder Mauern bis maximal 1,50 m Höhe zulässig. Bezugshöhe ist der jeweilige Rand der vorgelagerten öffentlichen Verkehrsfläche bzw. bei Einfriedungen entlang öffentlicher Grünflächen die vorhandene Geländeoberfläche. Stacheldrahtzäune und Elektrozäune sind unzulässig.

Mit allen toten Einfriedungen ist vom Rand der öffentlichen Verkehrsflächen ein Mindestabstand von 0,5 m einzuhalten.

b) gegenüber privaten Nachbargrundstücken

Ergänzend zum Nachbarrechtsgesetz sind Drahtzäune direkt auf der Grundstücksgrenze nur bis 1,5 m Höhe zulässig. Sind die Drahtzäune höher als 1,5 m, vergrößert sich der Abstand entsprechend der Mehrhöhe. Stacheldrahtzäune und Elektrozäune sind unzulässig.

3. Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke

(§ 74 (1) Nr. 3 LBO)

Entlang der Grundstücksgrenzen darf das Urgelände (Geländehöhen nach Fertigstellung der öffentlichen Erschließungsanlagen) innerhalb eines 2 m breiten Streifens um maximal 1,5 m aufgeschüttet oder abgegraben werden. In den Zwischenflächen zwischen Gebäuden und öffentlichen Straßen sind zur Anpassung der Erdgeschossfußbodenhöhe an die Straßenhöhe grundsätzlich auch höhere Auffüllungen und Abgrabungen zulässig.

Stützmauern gegenüber Nachbargrundstücken und öffentlichen Flächen sind entlang der Grundstücksgrenzen in einem Streifen von 2 m Breite nur bis insgesamt 1,5 m Höhe zulässig. Gegenüber öffentlichen Flächen und landwirtschaftlichen Grundstücken ist mit Stützmauern ein Mindestabstand von 0,5 m einzuhalten.

Alle Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern für Garagenzufahrten sind in den Eingabeplänen maßstäblich und in Höhen im „DHHN 2016“ darzustellen.

4. Stellplätze

(§ 74 (2) Nr. 2 LBO)

Für die erste Wohneinheit sind auf dem Grundstück mind. 2,0 Stellplätze herzustellen. Für jede weitere Wohneinheit sind auf dem Grundstück mindesten 1,5 Stellplätze nachzuweisen.

Auf den Baugrundstücken Nr. 1 und Nr. 29 sind grundsätzlich für jede Wohneinheit mindestens 2,0 Stellplätze herzustellen.

5. Ordnungswidrigkeiten

(§ 75. (3) Nr. 2 LBO)

Ordnungswidrig nach § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen nach § 74 LBO zuwiderhandelt.

Verfahrensvermerke

1. Beschluss des Gemeinderates über die Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB in Verbindung mit § 13a und § 2 Abs. 1 BauGB und über die Aufstellung einer Satzung örtlicher Bauvorschriften zum Bebauungsplan: 27.09.2021
2. Ortsübliche Bekanntgabe des Beschlusses nach § 2 Abs. 1 BauGB: 30.09.2021
3. Beschluss des Gemeinderates über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes nach § 3 Abs. 2 BauGB, über die öffentliche Auslegung der Satzung örtlicher Bauvorschriften zum Bebauungsplan und über die Durchführung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange: 27.09.2021
4. Ortsübliche Bekanntgabe des Beschlusses nach § 2 Abs. 1 BauGB und über den Ort und die Dauer der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB: 30.09.2021
5. Der Bebauungsplan und die Satzung örtlicher Bauvorschriften zum Bebauungsplan wurden in folgendem Zeitraum öffentlich ausgelegt: 07.10.2021 bis 07.11.2021
6. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB: 07.10.2021 bis 07.11.2021
7. Beratung und Beschluss des Gemeinderates über die fristgerecht vorgebrachten Anregungen und Bedenken: 21.03.2022
8. Nach Billigung des endgültigen Planentwurfes Satzungsbeschlüsse durch den Gemeinderat nach § 10 BauGB (Satzungsbeschluss): 21.03.2022
9. Ortsübliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes und der Satzung örtlicher Bauvorschriften zum Bebauungsplan nach § 10 Abs. 3 BauGB:
10. Der Bebauungsplan und die Satzung örtlicher Bauvorschriften zum Bebauungsplan treten in Kraft am:
11. Anzeige der Rechtskraft beim Landratsamt: 29.03.2022

Ausgefertigt: 22.03.22
Gemeinde, den

Binder, Bürgermeister

